Ausfüllanleitung

bei der Wiederabgabe von Arzneimitteln



Sonder-PZN 02567047

Der § 20 Rahmenvertrag erlaubt eine Wiederabgabe von Arzneimitteln, die von der Apotheke zurückgenommen wurden. Ein Muss ist die Wiederabgabe allerdings nicht, denn es besteht keine Verpflichtung.

Der komplette Arzneimittelpreis darf kein zweites Mal abgerechnet werden. Der Kasse werden lediglich der Festzuschlag von 5,80 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer nach § 3 Absatz 6 Arzneimittelpreisverordnung in Rechnung gestellt.

Außerdem heißt es: "Der Apothekenabschlag und die gesetzlichen Rabatte sind nicht anzuwenden." Allerdings muss der Versicherte die volle gesetzliche Zuzahlung von mindestens fünf und maximal zehn Euro entrichten. Es sei denn, es liegt eine Befreiung vor.

- 1 Feld **Taxe a:** Für jedes wieder abgegebene Arzneimittel wird die PZN und die Anzahl der abgegebenen Packungen mit der Taxe "0" in eine Zeile gedruckt.
- 2 Feld **Taxe b:** Festzuschlag von 6,90 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer nach § 3, Absatz 6 Arzneimittelpreisverordnung.
- 3 Feld **Arzneimittelnummer:** Im Anschluss an die abgegebenen Mittel wird einmal das **Sonderkennzeichen 02567047** mit der Gesamtzahl der wieder abgegebenen Mittel im Feld "Faktor" gedruckt.



Angaben ohne Gewähr Stand: August 2023